



Luzern, 27. April 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 416

Nummer: P 416
Eröffnet: 30.11.2020 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.04.2021 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 513

Postulat Hartmann Armin und Mit. über die Überprüfung der zulässigen Bandbreite für die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner bei den Gemeinden

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) und der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) per 1. Januar 2019 hat sich das Substrat der Gemeinden nicht verändert. Die neuen/höheren Werte sowohl beim Finanzvermögen als auch beim Verwaltungsvermögen bestanden bereits unter HRM1, damals jedoch noch als stille Reserven. Mit der Einführung der Rechnungslegung (HRM2) nach true and fair view wurde das Finanzvermögen, wie in allen Kantonen, zum Verkehrswert bewertet. Diese Bewertungsmethode (Verkehrswert) hat eine positive Auswirkung auf die Finanzkennzahl Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin. Die Finanzkennzahl wird aus dem Fremdkapital abzüglich dem Finanzvermögen dividiert durch die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner errechnet.

Die Neubewertung per 1. Januar 2019 führte bei den Luzerner Gemeinden zu einem Anstieg des Finanzvermögens um insgesamt 639 Millionen Franken. Dies führte zu einer Reduktion der Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin von 1'950 Franken im Jahr 2017 auf 533 Franken im Jahr 2019.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (Finanzdirektorenkonferenz; FDK) und eine Mehrheit der Kantone sehen für die Finanzkennzahl Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin folgende Bandbreiten vor:

- Fr. 0 – 1'000 pro Einwohner/Einwohnerin = geringe Verschuldung
- Fr. 1'001 – 2'500 pro Einwohner/Einwohnerin = mittlere Verschuldung
- Fr. 2'501 – 5'000 pro Einwohner/Einwohnerin = hohe Verschuldung
- grösser Fr. 5'000 pro Einwohner/Einwohnerin = sehr hohe Verschuldung

Im Kanton Luzern sieht die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV; SRL Nr. 161) für die Finanzkennzahl Nettoschuld in Franken pro Einwohner/Einwohnerin das Zweifache des kantonalen Mittels als Grenzwert vor.

Die effektive Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin in den Gemeinden sämtlicher Kantone lag im Jahr 2018 in 15 Kantonen unter 1'000 Franken, in 6 Kantonen zwischen 1'000 bis 3'000 Franken, in 4 Kantonen zwischen 3'000 bis 5'000 Franken und in einem Kanton über 5'000 Franken je Einwohner/Einwohnerin. In den Luzerner Gemeinden lag die Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin per Ende 2019 bei 533 Franken und der Grenzwert gemäss FHGV somit bei 1'066 Franken.

Die Luzerner Gemeinden haben im Jahr 2019 folgende Nettoschulden pro Einwohner/Einwohner ausgewiesen:

- 33 Gemeinden weisen keine Schuld, sondern ein Nettovermögen aus,
- 19 Gemeinden weisen eine Nettoschuld pro Einwohner/Einwohner zwischen 0 bis 1'066 aus (2 x 533 Franken),
- 6 Gemeinden weisen eine Nettoschuld pro Einwohner/Einwohner zwischen 1'067 bis 1'599 Franken aus (3 x 533 Franken),
- 5 Gemeinden weisen eine Nettoschuld pro Einwohner/Einwohner zwischen 1'600 bis 2'132 Franken aus (4 x 533 Franken),
- 9 Gemeinden weisen eine Nettoschuld pro Einwohner/Einwohner zwischen 2'133 bis 2'665 Franken aus (5 x 533 Franken),
- 2 Gemeinden weisen eine Nettoschuld pro Einwohner/Einwohner zwischen 2'666 bis 3'500 Franken aus,
- 5 Gemeinden weisen eine Nettoschuld pro Einwohner/Einwohner zwischen 3'501 bis 4'500 Franken aus,
- 3 Gemeinden weisen eine Nettoschuld pro Einwohner/Einwohner über 4'501 aus (Kriens: 4'783 Franken, Emmen: 4'933 Franken, Wolhusen: 5'597 Franken)

Neben einigen strukturschwachen Gemeinden können vor allem Gemeinden, welche in den letzten zwei bis drei Jahren ihre Infrastruktur massiv erneuert haben, oder Gemeinden mit Zentrumsinvestitionen die aktuell geltende Vorgabe von 1'066 Franken nicht einhalten.

Der Finanzhaushalt der Gemeinden wird mittels acht Finanzkennzahlen beurteilt. Bei der Beurteilung der Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin ist auch der Zustand der Infrastruktur, die in naher Zukunft geplanten Investitionen, das Eigenkapital und der Steuerfuss der entsprechenden Gemeinde in die Beurteilung einzubeziehen.

Im Gegensatz zu den Vorgaben in vielen Kantonen, weisst die Luzerner Lösung einen für alle Beteiligten leicht nachvollziehbaren Referenzwert aus. Dieser ist dynamisch und passt sich jährlich der Entwicklung der Schulden sämtlicher Luzerner Gemeinden an. Mit der Luzerner Lösung besteht auch nicht die Gefahr, dass sich die Gemeinden ohne Rechtfertigung gegenüber den Stimmberechtigten laufend verschulden, bis sie den oberen Grenzwert, der sogenannten «Mittleren Verschuldung» von 2'500 Franken erreichen.

Wir sind aufgrund der oben dargestellten Ausgangslage jedoch bereit, das Anliegen des Postulats und somit eine Erhöhung des Grenzwertes der aktuell geltenden Luzerner Vorgabe zur Finanzkennzahl Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin zu prüfen.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat als erheblich zu erklären.